

BGer 1B 661/2011 vom 24. November 2011

Bundesgericht, 2011-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_661_2011

FR: TF 1B 661/2011 du 24 novembre 2011

IT: TF 1B 661/2011 del 24 novembre 2011

Regeste

Strafverfahren, Einstellungsverfügung; Kosten und Entschädigungsfolgen | Strafprozess

Erwägungen

E. 1

Am 16. Oktober 2010 parkierte A. _____ seinen Personenwagen auf einem Parkfeld vor einer Liegenschaft in Zürich. X. _____ n montierte in der Folge das fordere Kontrollschild vom Fahrzeug ab und hinterlegte ihre Telefonnummer. Nach einem Anruf auf diese Nummer verlangte sie eine Miete/Entschädigung von Fr. 50.-- für die Parkplatzbenützung und machte die Herausgabe des Nummernschildes von der Bezahlung abhängig. Daraufhin stellte A. _____ einen Strafantrag wegen Sachentziehung; gleichzeitig rapportierte die Stadtpolizei wegen Nötigung. Nachdem A. _____ seinen Strafantrag betreffend Sachentziehung zurückgezogen und im Übrigen sein Desinteresse an einer weiteren Strafverfolgung erklärt hatte, stellte die Staatsanwaltschaft Zürich-Sihl am 17. August 2011 die Strafuntersuchung ein und auferlegte X. _____ die Kosten des Verfahrens. Gegen die Kostenaufgabe erhob X. _____ am 4. September 2011 Beschwerde, welche die III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Verfügung vom 20. Oktober 2011 insoweit guthiess, als X. _____ die Kosten des Vorverfahrens auferlegt wurden; diese wurden auf die Staatskasse genommen. Darüber hinaus wies die Strafkammer die Beschwerde ab. Sie führte dabei zusammenfassend aus, auf den geltend gemachten Betrag für die Parkplatzbenützung sowie auf die geforderte schriftliche Entschuldigung könne im vorliegenden Verfahren nicht eingetreten werden. Hinsichtlich der beantragten Entschädigung und Genugtuung erweise sich die Beschwerde als unbegründet.

E. 2

X. _____ führt gegen die Verfügung der III. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich mit Eingaben vom 20. November 2011 (Postaufgabe 21. November 2011) Beschwerde in Strafsachen. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Die Beschwerdeführerin, die keinen zulässigen Beschwerdegrund nennt, setzt sich mit der Begründung der Strafkammer nicht rechtsgenügend auseinander. Aus der Beschwerde ergibt sich nicht, inwiefern die Begründung der angefochtenen Verfügung bzw. die Verfügung selber im Ergebnis rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde

genügt den gesetzlichen Formerfordernissen (Art. 42 Abs. 2 und Art. 106 Abs. 2 BGG ; vgl. in diesem Zusammenhang BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen) nicht, weshalb auf sie nicht einzutreten ist. Der Begründungsmangel ist offensichtlich, weshalb über die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG entschieden werden kann.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.